



Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. gibt sich gemäß § 8 Ziffer 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 12.10.2021 folgende

Ehrenordnung

1. Vorbemerkungen

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Sachsen-Anhalt e. v. ehrt Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verband erworben haben. Die zu ehrenden Personen gehören zur Wahrnehmung der Mitgliedschaft einer Kommunalen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts an (Zugehörigkeit).

Geehrt werden können natürliche Personen

1. für mehrjährige aktive Mitwirkung in der Verbandsarbeit mit den Ehrennadeln in Silber und Gold,
2. aus besonderem Anlass in Anerkennung herausragender Leistungen und Verdienste für den Fachverband mit der Verleihung eines Ehrenbriefes,
3. für langjährigen Landesvorsitz mit der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
4. für außergewöhnlich hervorzuhebende Verdienste in der Verbandsarbeit mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

2. Ehrennadeln in Silber und Gold

1. Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden für eine mindestens vierjährige aktive Mitwirkung in einem Verbandsgrremium des Bundes- oder Landesverbandes. Sie kann weiterhin verliehen werden für eine mindestens achtjährige Mitwirkung in einer Arbeitsgemeinschaft des Landesverbandes oder einer sonstigen aktiven Tätigkeit für den Landesverband.

2. Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden für eine mindestens achtjährige aktive Mitwirkung in einem Verbandsgrremium des Bundes- oder Landesverbandes. Sie kann weiterhin verliehen werden für eine mindestens zwölfjährige Mitwirkung in ein einem Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft des Landesverbandes oder sonstigen aktiven Tätigkeit für den Landesverband.

Die Ehrennadeln werden durch Beschluss des Landesvorstandes mit Aushändigung einer Ehrenurkunde verliehen.

3. Ehrenbrief

Der Ehrenbrief kann verliehen werden in Anerkennung persönlicher Leistungen und Verdienste für den Landesverband, die sich aus der allgemeinen Verbandsarbeit besonders hervorheben.

Über die Verleihung des Ehrenbriefes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ehrenbrief wird von dem Landesvorstand unterzeichnet und der/dem zu Ehrenden überreicht.

4. Ehrenvorsitzende/r

Der Landesverband kann ihre/n Landesvorsitzende/n mit Ausscheiden aus diesem Amt durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur/zum „Landesehrenvorsitzende/n“ ernennen, wenn sie/er diese Verbandsfunktion mindestens zwölf Jahre ausgeübt hat.

5. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden für außergewöhnlich hervorragende Leistungen und Verdienste in der Verbandsarbeit des Landesverbandes mit dem Ausscheiden aus der aktiven Verbandsarbeit.

An diese höchste Ehrung des Landesverbandes sind strenge Maßstäbe zu knüpfen, damit diese Auszeichnung nur Personen zu Teil wird, deren Leistungen und Verdienste in ihrer Bedeutung und Auswirkung für den Landesverband, dessen Zweck, Ziele und Aufgaben ganz besonders herauszustellen und zu würdigen sind.

Wird die Ehrenmitgliedschaft der/ dem Landesvorsitzende/n verliehen, kann damit die Ernennung zur/ zum „Landesehrenvorsitzende/n“ verbunden werden, wenn der/ die Amtsinhaber/in diese Verbandsfunktion mindestens zwölf Jahre wahrgenommen hat.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Es wird eine Ehrenurkunde verliehen, die vom Landesvorstand zu unterzeichnen und an die/ den zu Ehrende/n zu überreichen ist.

6. Antragsberechtigung zur Verleihung der Ehrungen

Antragsberechtigt zur Verleihung der Ehrungen sind die Mitglieder des Landesvorstandes und der Vorstände der Arbeitsgemeinschaften des Landesverbandes.

Die Anträge zu den Ziffern 3, 4 und 5 sind jeweils schriftlich mit ausführlicher Begründung der beantragten Ehrungen an den Landesvorstand zu richten.

7. Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen sind grundsätzlich in geeignetem, den besonderen Anlässen angemessenem Rahmen durchzuführen.

Die Ehrungen zu Nr. 2 erfolgen im Rahmen einer Sitzung des Landesvorstandes durch den jeweiligen Vorsitzenden oder ein Mitglied des Landesvorstandes.

Die Ehrungen nach Nr. 3, 4 und 5 erfolgen grundsätzlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung anlässlich einer Landesarbeitstagung.

Die Ehrung wird durch den/die Landesvorsitzende/n oder bei dessen/ihrer Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter/in durchgeführt.

8. Ausführung der Ehrennadeln, Ehrenurkunden und Ehrenbriefe

1. Ehrennadeln mit Ehrenurkunden

Die Ehrennadeln mit den dazugehörigen Ehrenurkunden werden in Form und Inhalt unter Beachtung des Corporate Design gestaltet und werden vom Landesverband beschafft.

2. Ehrenbriefe

Die Ehrenbriefe werden auf den Einzelfall bezogen vom Landesvorstand in Form und Inhalt unter Beachtung des Corporate Design besonders gestaltet und textlich abgefasst.

3. Ehrenurkunde bei Ehrenmitgliedschaften

Die Urkunden zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden auf den Einzelfall bezogen vom Landesvorstand unter Beachtung des Corporate Design in Form und Inhalt besonders gestaltet und textlich abgefasst.

9. Widerruf von Ehrungen

Die Ehrungen und Auszeichnungen des Landesverbandes nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädigend gemäß § 5 Nr. 4 der Vereinssatzung verhalten hat.

Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Landesvorstandes.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.

Der/ dem Betroffenen ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung durch den Landesvorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Falle des Widerrufs durch die Mitgliederversammlung ist der/ die Betroffene verpflichtet die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Landesvorstand zurückzugeben.

10. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. am 20.09.2023 in Halle/Saale beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.